


Bescheinigung Klasse E

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Dem Unternehmen **Machinefabrik Emmen b.v.**
wird für den Schweißbetrieb in **NL 7825 AK Emmen, Ph. Foggstraat 35**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke	DIN 18800-7 DIN 4132 NEN 67786 (VOBB) Bewegliche Brücken
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	111 Lichtbogenhandschweißen 121 Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode vollmechanisiert 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode teilmechanisiert 138 Metall-Aktivgasschweißen mit metallpulvergefüllter Drahtelektrode teilmechanisiert 141 Wolfram-Inertgasschweißen manuell
Grundwerkstoffe	S235, S275, S355, S690QL sowie nichtrostende Stähle in der Festigkeitsklasse S235
Erweiterungen/Einschränkungen	Anwendung der NEN 67786 in Deutschland nur nach vorheriger Zustimmung durch die für das jeweilige Bauvorhaben zuständige Bauaufsicht.
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Ing. Niemann, Jacob, geb. am 26.03.1970
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	entfällt
Bemerkungen	Diese Bescheinigung gilt nicht im bauaufsichtlichen Bereich. Weitere Bemerkungen s. Rückseite
Gültigkeitszeitraum	vom 17.11.2015 bis 17.02.2018
Bescheinigungs-Nr.	2511.2014a
ausgestellt am	17. November 2015 Klotzki/Wa
Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)	 GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH Niederlassung SLV Duisburg
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung im Prozess 121 (vUP) sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige (mind. jedoch jährliche) Arbeitsproben zu belegen.

Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:
Jutstra, Iede, geb. am 06.08.1970, IWS (IIW)

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.